

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN
A/RES/51/178
11. Februar 1997

Generalversammlung

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 96 f)

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses
(A/51/604/Add.6)]

51/178. Erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/183 vom 21. Dezember 1993, 49/110 vom 19. Dezember 1994 und 50/107 vom 20. Dezember 1995 betreffend die Begehung des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut und die Verkündung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut, sowie auf alle anderen einschlägigen Resolutionen über die internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern,

anerkennend, daß die internationale Gemeinschaft auf höchster politischer Ebene bereits zu einem Konsens über die Beseitigung der Armut gelangt ist und sich mit den Erklärungen und Aktionsprogrammen der von den Vereinten Nationen seit 1990 veranstalteten großen Konferenzen und Gipfeltreffen, insbesondere des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Vierten Weltfrauenkonferenz, darauf verpflichtet hat,

ihre ernsthafte Besorgnis darüber zum Ausdruck bringend, daß weltweit mehr als 1,3 Milliarden Menschen, überwiegend Frauen, vor allem in den Entwicklungsländern in absoluter Armut leben und daß die Zahl dieser Menschen weiter steigt,

mit Genugtuung darüber, daß einige Entwicklungsländer auf nationaler Ebene gezielt Programme zur Beseitigung der Armut aufgestellt haben,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Begehung des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut und die Verkündung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut¹ und über die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung²,

aner kennend, daß Investitionen in das Humankapital sowie nationale und internationale Politiken zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung wesentliche Voraussetzungen für die Beseitigung der Armut sind,

Kenntnis nehmend von den Aktivitäten zur Armutsbeseitigung, die die Länder, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die Organisationen, Vereinigungen, Institutionen und Akteure der Bürgergesellschaft im Rahmen des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut durchführen, sowie von der koordinierten Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen von den Vereinten Nationen seit 1990 im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten veranstalteten Konferenzen und Gipfeltreffen,

sowie Kenntnis nehmend von den im Rahmen der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) durchzuführenden Maßnahmen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/161 vom 22. Dezember 1995, in der sie beschlossen hat, im Jahr 2000 eine Sondertagung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung³ abzuhalten, sowie weitere Aktionen und Initiativen, namentlich auch zur Beseitigung der Armut in der Welt, zu erwägen,

Kenntnis nehmend von den einvernehmlichen Schlußfolgerungen zur Koordinierung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Armut, die der Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1996 verabschiedet hat⁴, sowie von den Ergebnissen der Tagungen der zuständigen Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1996,

1. *erklärt sich* mit den in Armut lebenden Menschen aller Länder *solidarisch* und bekräftigt, daß die Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse ein wesentliches Element der Armutsbeseitigung ist, wobei diese Bedürfnisse – Ernährung, Gesundheit, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Bildung, Beschäftigung, Wohnraum und Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben – eng miteinander verknüpft sind;

¹A/51/443.

²A/51/348.

³Siehe A/CONF.166/9.

⁴A/51/3 (Teil I), Kap. III, Ziffer 2; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 3*.

2. *erklärt sich außerdem* mit den Menschen *solidarisch*, die nicht über Ressourcen verfügen, namentlich Land, Fachkenntnisse, Wissen, Kapital und soziale Beziehungen, und fordert Sondermaßnahmen zur Bereitstellung angemessener Sozialleistungen, die es sozial schwachen beziehungsweise in Armut lebenden Menschen ermöglichen, ihre Lebensumstände zu verbessern, ihre Rechte wahrzunehmen und voll an allen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Aktivitäten teilzuhaben sowie zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung beizutragen;

3. *beschließt*, die erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut unter das Motto "Die Beseitigung der Armut ist ein ethischer, sozialer, politischer und wirtschaftlicher Imperativ für die Menschheit" zu stellen, und beschließt außerdem, das im Bericht des Generalsekretärs⁵ vorgeschlagene Logo zu übernehmen;

4. *empfiehlt*, im Rahmen der Gesamtmaßnahmen zur Beseitigung der Armut dem multidimensionalen Charakter der Armut sowie den nationalen und internationalen Rahmenbedingungen und -politiken, die ihre Beseitigung begünstigen und die auf die soziale und wirtschaftliche Integration der in Armut lebenden Menschen sowie auf die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, abzielen müssen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

5. *empfiehlt außerdem*, die Ursachen der Armut im Rahmen sektoraler Strategien anzugehen, namentlich solcher, die sich mit Umwelt, Ernährungssicherheit, Bevölkerungsfragen, Wanderung, Gesundheit, Wohnraum und mit der Entwicklung der menschlichen Ressourcen, mit Süßwasser, einschließlich sauberen Wassers und Abwasserbeseitigung, mit der ländlichen Entwicklung und mit produktiver Beschäftigung befassen, sowie durch das Eingehen auf die besonderen Bedürfnisse sozial schwacher Gruppen, wobei sämtliche Strategien auf die soziale und wirtschaftliche Eingliederung der in Armut lebenden Menschen abzielen müssen;

6. *beschließt*, daß das Motto für 1997 "Armut, Umwelt und Entwicklung" und das Motto für 1998 "Armut, Menschenrechte und Entwicklung" lauten sollen; das jeweilige Motto für die verbleibenden Jahre der Dekade wird alle zwei Jahre festgelegt, beginnend im Jahr 1998 auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung;

7. *beschließt außerdem*, daß das Ziel der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut darin besteht, durch entschiedene einzelstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit bei der vollen und wirksamen Umsetzung aller Übereinkünfte, Verpflichtungen und Empfehlungen der von den Vereinten Nationen seit 1990 abgehaltenen großen Konferenzen und Gipfeltreffen, insoweit sie sich auf die Armutsbeseitigung beziehen, das Ziel der Beseitigung der absoluten Armut und der beträchtlichen Verringerung der gesamten Armut auf der Welt zu verwirklichen;

8. *bittet* alle Geber, der Armutsbeseitigung in ihren Hilfssetats und -programmen auf bilateraler oder multilateraler Ebene hohe Priorität zuzuweisen und bittet außerdem die

⁵A/51/443, Ziffer 53 Buchstaben a) und b).

zuständigen Fonds, Programme und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen und die am wenigsten entwickelten Länder, in ihren Bemühungen um die Verwirklichung des Gesamtziels der Armutsbeseitigung zu unterstützen und für grundlegende soziale Dienste zu sorgen, indem sie die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Ausarbeitung, Koordinierung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung integrierter Strategien zur Armutsbekämpfung, namentlich auch den Kapazitätsaufbau, sowie die Anstrengungen unterstützen, die hinsichtlich der Befähigung der in Armut lebenden Menschen zur Selbstbestimmung unternommen werden;

9. *betont*, daß internationale Zusammenarbeit und Hilfe unverzichtbar sind, wenn es darum geht, die Bemühungen zu unterstützen, die die Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen und die am wenigsten entwickelten Länder, unternehmen, um das Ziel der Armutsbeseitigung zu erreichen, und betont gleichzeitig, daß das System der Vereinten Nationen auf Ersuchen von Regierungen technische Hilfe beim weiteren Ausbau und der Erhaltung einzelstaatlicher Datenerhebungs- und -analysekapazitäten leisten und Indikatoren für Armutsanalysen entwickeln sollte;

10. *fordert* alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen, insbesondere die zuständigen Fonds, Programme und Organe, *auf*, eine aktive und sichtbare Politik der konsequenten Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive zu fördern und sich des Mittels der geschlechtsdifferenzierten Analyse zu bedienen, um die Geschlechtsdimension in die Planung und Umsetzung von Politiken, Strategien und Programmen für die Beseitigung der Armut einzubeziehen;

11. *betont*, daß während der Dekade und danach die in Armut lebenden Menschen und ihre Organisationen zur Selbstbestimmung befähigt werden sollen, indem sie voll in die Festlegung von Zielwerten und in die Erarbeitung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung einzelstaatlicher Strategien, Aktivitäten und Programme zur Armutsbeseitigung und zum Aufbau der Gemeinwesen einbezogen werden, um sicherzustellen, daß diese Programme ihren Prioritäten entsprechen;

12. *ermutigt* die Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen und die am wenigsten entwickelten Länder, einheimische und externe Ressourcen für Aktivitäten und Programme zur Beseitigung der Armut zu mobilisieren und die vollständige und wirksame Durchführung dieser Programme zu erleichtern;

13. *empfiehlt*, daß alle Regierungen integrierte Strategien und Politiken zur Armutsbeseitigung erarbeiten oder ausbauen und partizipatorische einzelstaatliche Pläne oder Programme zur Armutsbeseitigung durchführen, um die strukturellen Ursachen der Armut anzugehen, und daß dabei Maßnahmen auf lokaler, nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene getroffen werden, und betont, daß diese Pläne oder Programme, unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten, Strategien und mit den vorhandenen Mitteln innerhalb einer vorgegebenen Zeit erreichbare Ziele und Zielwerte für eine erhebliche Senkung der Gesamtarmut und die Beseitigung der absoluten Armut festsetzen sollen;

14. *erkennt an*, daß der Anteil der Finanzmittel für Programme für die soziale Entwicklung, insbesondere für grundlegende Sozialprogramme, im Einklang mit dem Umfang und der Größenordnung der Maßnahmen zur Beseitigung der Armut erhöht werden muß, die für die Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele in Verpflichtung 2 der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung⁶ und Kapitel II des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁷ erforderlich;

15. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang, daß die entwickelten Länder baldmöglichst den vereinbarten Zielwert von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe insgesamt anstreben und, soweit vereinbart, innerhalb dieses Zielwertes 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zweckgebunden bereitstellen sollen;

16. *bekräftigt außerdem* die zwischen interessierten Partnern in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern erzielte Einigung auf eine gegenseitige Verpflichtung, im Durchschnitt 20 Prozent der öffentlichen Entwicklungshilfe beziehungsweise 20 Prozent des Staatshaushalts für grundlegende soziale Programme bereitzustellen, und nimmt mit Interesse Kenntnis von dem am 25. April 1996 in Oslo erzielten Konsens in dieser Frage;

17. *begrüßt* die jüngsten Initiativen der Bretton-Woods-Institutionen, namentlich die Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder, sowie den auf internationaler Ebene im Gang befindlichen Prozeß zur bedarfsweisen Schuldenerleichterung für Entwicklungsländer, und fordert die internationale Gemeinschaft, namentlich die internationalen Finanzinstitutionen, auf, alle Initiativen voll und wirksam durchzuführen, die zu einer dauerhaften Lösung der Verschuldungsprobleme der Entwicklungsländer, insbesondere der afrikanischen und der am wenigsten entwickelten Länder, beitragen, und so deren Bemühungen um die Beseitigung der Armut zu unterstützen;

18. *bekräftigt*, daß die internationale Gemeinschaft, namentlich die multilateralen Finanzinstitutionen, weitere Maßnahmen erwägen sollen, um den Entwicklungsländern, insbesondere den afrikanischen und den am wenigsten entwickelten Ländern, den Zugang zu den internationalen Märkten zu erleichtern, damit sie ihre einzelstaatlichen Aktivitäten und Programme zur Bekämpfung der Armut vollständig und wirksam durchführen können;

19. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, überhöhte Militärausgaben und Investitionen in die Herstellung und den Erwerb von Waffen im Einklang mit den einzelstaatlichen Sicherheitserfordernissen gegebenenfalls zu senken, um die für die soziale und die wirtschaftliche Entwicklung verfügbaren Ressourcen zu erhöhen, insbesondere die Ressourcen für Programme zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern, insbesondere in den afrikanischen und den am wenigsten entwickelten Ländern;

⁶A/CONF.166/9, Kap.1, Resolution 1, Anlage I.

⁷Ebd., Anlage II.

20. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Geberländer, *auf*, substantielle Beiträge an den Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zum Weltgipfel für soziale Entwicklung zu entrichten, der der Weisungsbefugnis des Generalsekretärs untersteht und zu dessen Tätigkeit die Unterstützung der Aktivitäten im Zusammenhang mit der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut zählt;

21. *bittet* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, als Beitrag unter anderem zu der Dekade die 1996 mit der Initiative für Strategien zur Armutsbekämpfung eingeleiteten Bemühungen fortzusetzen, um die Erarbeitung einzelstaatlicher Pläne, Programme und Strategien zur Armutsbeseitigung in den Entwicklungsländern, insbesondere den afrikanischen und den am wenigsten entwickelten Ländern, stärker zu unterstützen, und fordert alle Länder auf, zu der Initiative beizusteuern;

22. *begrüßt* die einvernehmlichen Schlußfolgerungen betreffend die Koordinierung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Armutsbeseitigung, die der Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1996 verabschiedet hat⁴, und fordert ihre vollinhaltliche und wirksame Umsetzung durch die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen;

23. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von der Initiative, vom 2. bis 4. Februar 1997 in Washington ein Gipfeltreffen über Kleinstkredite anzuberaumen, das sich auf die Bedeutung konzentriert, die ein besserer Zugang zu Kleinstkrediten und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen für die Selbständigkeit und die einkommenschaffenden Tätigkeiten der in Armut lebenden Menschen hat, insbesondere der Frauen in den Entwicklungsländern, und fordert alle Regierungen, das System der Vereinten Nationen, namentlich die Bretton-Woods-Institutionen, sowie die maßgeblichen Akteure der Bürgergesellschaft auf, sich aktiv an dem Gipfeltreffen zu beteiligen, um zu seiner erfolgreichen Durchführung beizutragen, und die Ausarbeitung, Durchführung und Verwaltung von Kleinstkreditprogrammen in den Entwicklungsländern zu unterstützen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der mit der systemweiten Förderung und Weiterverfolgung der Aktivitäten und Programme der Dekade beauftragten Sekretariatseinheit auch künftig angemessene menschliche und finanzielle Ressourcen innerhalb des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Funktionen und Aufgaben vollinhaltlich und wirksam wahrnehmen kann;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür Sorge zu tragen, daß die Berichte, die für die Sondertagung 1997 der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Durchführung der Agenda 21 erstellt werden sollen, die Frage der Armutsbeseitigung gebührend berücksichtigen;

26. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der bei der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung erzielten Fortschritte über die Gesamtbewertung der Durchführung des Programms zur Begehung des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut Bericht zu erstatten und Empfehlungen zu möglichen Maßnahmen und Initiativen im Zusammenhang mit der Dekade abzugeben;

27. *beschließt*, den Punkt "Erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

*86. Plenarsitzung
16. Dezember 1996*